

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie Ansprüche aufgrund der zuvor genannten Voraussetzungen gegenüber Asiana geltend machen können, dann wenden Sie sich bitte an:

Email: salesgermany@flyasiana.com

Postaladdress: Asiana Airlines Kaiserstrasse 9 60311 Frankfurt

Eine Liste mit der für die Sicherstellung der Fluggastrechte zuständigen Beschwerdestellen finden Sie unter folgendem Internetlink:
http://ec.europa.eu/transport/themes/passengers/air/doc/2004_26_1_national_enforcement_bodies.pdf

Schlichtungsstelle

Wenn es sich bei Ihrer Reise um eine Privatreise handelt, haben Sie für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten über Zahlungsansprüche aus einer Luftbeförderung von mindestens 10 Euro und bis zu 5.000 Euro das Recht, sich an die "Schlichtungsstelle Luftverkehr" beim Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Luftverkehr/Schlichtungsstelle_node.html zu wenden.

Dies ist dann möglich, wenn Ihr Anliegen im Zusammenhang steht mit einer

- Nichtbeförderung, verspätete Beförderung oder Herabstufung in eine niedrigere Klasse sowie Annullierung von Flügen,
- Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder verspätete Beförderung von Reisegepäck,
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, oder
- Pflichtverletzungen bei der Beförderung von behinderten Fluggästen und Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität.

Voraussetzung ist aber, dass Sie den Anspruch zunächst unmittelbar uns gegenüber geltend gemacht haben, aber dieser von uns abgelehnt worden ist oder wir den Anspruch weder anerkannt noch abgelehnt haben und seit der Geltendmachung mehr als 2 Monate vergangen sind. Eine Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

<https://flyasiana.com>

Ihr Recht als Passagier

Ihr Recht als Passagier

Sehr geehrter Fluggast,
wenn Ihr Flug annulliert oder stark verspätet wurde, oder Ihnen die Beförderung auf einem Flug für den Sie eine bestätigte Buchung haben, verweigert wurde, stehen Ihnen Rechte gemäß der EU - Verordnung 261/2004 zu, die am 17.02.2005 in Kraft getreten ist. Zuständig für die Gewährung Ihrer Rechte ist die Fluggesellschaft, auf deren Flugsich die Flugunregelmäßigkeit ereignet.

Gültigkeit

Die Verordnung gilt:

- für Fluggäste, die in einem EU-Mitgliedstaat einen Flug antreten oder aus einem Drittstaat einen Flug in ein EU-Mitgliedsstaat mit einer EU-Fluggesellschaft antreten, sofern die Fluggäste in diesem Drittstaat keine Gegen- oder Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen erhalten haben,
- nur, wenn Sie über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen,
- nur wenn Sie sich (außer im Fall der Flugannullierung) zur angegebenen Zeit bzw. falls keine Zeit angegeben wurde, spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung eingefunden haben,
- nur wenn Sie zu einem der Öffentlichkeit verfügbaren Tarifreisen.

Verspätungen

Verspätungen laut EU-Verordnung 261/04 liegen ab einer Verzögerung des Abfluges gegenüber der planmäßigen Abflugzeit von 4 Stunden bei Flügen über 3.500 km Entfernung, von 3 Stunden bei Flügen zwischen 1.500 und 3.500 km sowie bei Flügen über 1.500 km innerhalb der EU und von 2 Stunden bei Flügen bis zu 1.500 km Entfernung vor. Wenn absehbar ist, dass Ihr Flug eine Verspätung haben wird, haben Sie das Recht von der Fluggesellschaft die Betreuungsleistungen zu erhalten. Dies sind: Verpflegung in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit, gegebenenfalls Hotelübernachtung inkl. Transferkosten und die Möglichkeit für zwei kurze Telefonate, Faxe oder E-Mails. Die Fluggesellschaft braucht Ihnen die Betreuungsleistungen nicht zu gewähren, wenn durch sie Ihr Abflug noch weiter verzögert würde. Bei Verspätungen über 5 Stunden haben Sie das Recht, sich die Kosten für den Flugschein für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte binnen sieben Tagen erstatten zu lassen, bzw. für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte,

wenn der Reisezweck durch die Verspätung verfehlt wurde und ggfs. Rückbeförderung zum Ausgangspunkt zum frühest möglichen Zeitpunkt. Sie haben ein Recht auf eine Ausgleichsleistung, wenn sich Ihre Ankunft am Zielflughafen um mehr als 3 Stunden gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit verzögert, es sei denn, der Zielflughafen befindet sich nicht im Gebiet eines EU-Mitgliedstaats und die Verspätung tritt erst auf einem Flugabschnitt ein, der auf einem Flughafen außerhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedsland startet. Außerdem besteht kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen, wenn die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, zum Beispiel bei schlechten Wetterbedingungen, politischer Instabilität, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln.

Überbuchung

Wenn Sie im Falle einer Überbuchung unfreiwillig von der Beförderung auf dem gebuchten Flug ausgeschlossen werden, haben Sie gegenüber der Fluggesellschaft das Recht auf Betreuungsleistungen wie oben bei "Verspätungen" aufgeführt. Außerdem wird Ihnen eine anderweitige Beförderung zum Endziel ihrer gebuchten Flugreise angeboten. Diese erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt und unter vergleichbaren Bedingungen. Vorbehaltlich verfügbarer Plätze können Sie stattdessen auch zu einem späteren von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu ihrem Endziel reisen, wobei dann Verpflegung-, Hotel- und Transferkosten von Ihnen selbst zu tragen sind. Wenn Sie unfreiwillig oder freiwillig von der Beförderung ausgeschlossen wurden, haben Sie das Recht auf einen Alternativflug, oder eine Erstattung und eine Ausgleichsleistung, die auch per Cheque oder Überweisung, oder, mit Ihrer Zustimmung, in Form eines Gutscheins erfolgen kann. Die Höhe dieser Zahlung ist abhängig von der Entfernung der geplanten Flugstrecke und von der Ihnen angebotenen anderweitigen Beförderung: Bei Flugentfernungen

- bis zu 1.500 km beträgt die Ausgleichsleistung 250 €,
- zwischen 1.500 und 3.500 km sowie für innereuropäische Flüge über 1.500 km beträgt sie 400 € und
- über 3.500 km beträgt sie 600 €.

Wird Ihnen ein Alternativflug angeboten, dessen Ankunftszeit bei Flügen von bis zu 1.500 km nicht später als 2 Stunden, bei Flügen zwischen 1.500 und 3.500 km nicht später als 3 Stunden und bei allen Flügen über 3.500 km nicht später als 4 Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit des ursprünglich gebuchten Fluges liegt, beträgt die Ausgleichsleistung nur 50% der obengenannten Zahlungshöhen, d.h. also 125€,

200 € oder 300 €. Sie haben keinen Anspruch auf oben beschriebene Leistungen, wenn Ihnen die Beförderung begründet durch eigenes Verschulden, aus Gesundheits-, oder Sicherheitsgründen, oder wegen fehlender oder unzureichender Reisedokumente verweigert wurde.

Annullierung

Sollte der Flug, auf dem Sie eine bestätigte Buchung hatten, annulliert worden sein, haben Sie ebenfalls die gleichen Rechte auf eine anderweitige Beförderung, Betreuungsleistung, Erstattung und Ausgleichsleistung wie sie oben aufgeführt sind. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung gemäß der EU Verordnung, wenn das Vorkommnis auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die sich bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht hätten vermeiden lassen. Beispielsweise bei schlechten Wetterbedingungen, politischer Instabilität, Streiks, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln.

Ebenso besteht kein Recht auf Ausgleichsleistung bei

- Information über die Annullierung mindestens 14 Tage vor dem Abflug
- Information über die Annullierung zwischen 14 Tagen und 7 Tagen vor dem Abflug und Abflug nicht mehr als 2 Stunden vor der ursprünglichen Abflugzeit bzw. Ankunft nicht mehr als 4 Stunden nach der geplanten Ankunftszeit Information über die Annullierung weniger als 7 Tage vor dem Abflug und Abflug nicht mehr als 1 Stunde vor der ursprünglichen Abflugzeit bzw. Ankunft
- nicht mehr als 2 Stunden nach der geplanten Ankunftszeit.

Herabstufung

Wenn Sie von einer Herabstufung in eine niedrigere Klasse betroffen sind, haben Sie das Recht auf eine Ausgleichsleistung innerhalb von 7 Tagen. Bei Flugentfernungen

- bis zu 1.500 km beträgt die Ausgleichsleistung 30% des bezahlten Flugpreises,
- zwischen 1.500 und 3.500 km sowie für innereuropäische Flüge über 1.500 km (mit Ausnahme von Flügen zwischen einem EU-Mitgliedsland und den französischen überseeischen Departements) beträgt sie 50% des bezahlten Flugpreises und
- über 3.500 km beträgt sie 75% des bezahlten Flugpreises.